

Das Grundgesetz und seine wichtigsten Artikel

Das Grundgesetz ist die Verfassung Deutschlands und garantiert die Grundrechte wie Freiheit, Gleichheit und Meinungsfreiheit. Es trat am 23. Mai 1949 in Kraft, um nach dem Zweiten Weltkrieg eine demokratische Ordnung zu schaffen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Artikel des Grundgesetzes nochmal aufgezählt:



Das Grundgesetz (© bpb)

○

① Art. 1: Die Menschenwürde- Menschenrechte

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. *Sie zu achten und zu schützen, ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

(2) *Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.*

② Art. 2: Persönliche Freiheitsrechte

(1) *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt*

(2) *Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

○

③ Art. 3: Gleichheit vor dem Gesetz

(1) *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

(2) *Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*

(3) *Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*

④ Art. 4: Glaubens,- und Gewissensfreiheit

(1) *Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich*

(2) *Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet*

(3) *Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz*

⑤ Art. 5: Meinung- Informations- Pressefreiheit, Kunst und Wissenschaft

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Bild, Schrift frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Darüber hinaus ist in **Art. 20 GG** festgelegt, wie Deutschland als Staat aufgebaut ist und wie die Macht im Land verteilt wird. Er sichert, dass **Deutschland eine Demokratie ist** – das bedeutet, das Volk wählt die Regierung. Außerdem steht dort, dass Deutschland ein sozialer Staat ist, also dafür sorgt, dass es allen Menschen gut geht. Die Macht wird aufgeteilt, damit niemand zu viel Macht hat: In die Gesetzgebung (Parlament), die Regierung und die Gerichte. Und ganz wichtig: **Diese Grundsätze dürfen nie geändert werden – sie gelten für immer.**

Man spricht dabei von einer sogenannten **Ewigkeitsklausel**. Sie sind in Artikel 79 Absatz 3 festgelegt und schützen die drei wichtigsten Grundgesetze:

Die Menschenwürde (Artikel 1 GG) – Sie darf nie verletzt oder abgeschafft werden.

Die Demokratie – Das Volk wählt immer die Regierung, und Deutschland bleibt ein demokratischer Staat.

Die Gewaltenteilung und der föderale Staatsaufbau – Die Macht bleibt aufgeteilt zwischen Parlament, Regierung und Gerichten.